

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**

Vom 10. September 2019

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Oktober 2018 (GVBl. S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2,00 Euro“ durch die Angabe „2,30 Euro“ und die Angabe „1,50 Euro“ durch die Angabe „1,65 Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „100,00 m“ durch die Angabe „86,96 m“ und die Angabe „133,33 m“ durch die Angabe „121,21 m“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30,00 Euro“ durch die Angabe „33,00 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „24,00 Sekunden“ durch die Angabe „21,82 Sekunden“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Es sind folgende Zuschläge zu berechnen:

a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter zehn Jahren nur als eine Person zählen, sowie für die Mitnahme von Gegenständen, für deren Unterbringung ein Großraumtaxi erforderlich ist, pauschal	5,00 Euro,
b) bei Zahlung unter Inanspruchnahme des Gutschein- oder Rechnungssystems der Taxizentralen	1,50 Euro,
c) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Tegel durch Taxen, die den kostenpflichtigen Nachrückplatz 1 benutzen	0,50 Euro.“
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Von Fahrgästen als Hilfsmittel benötigte Rollstühle und Kinderwagen sind in Taxen einschließlich Großraumtaxen kostenlos zu befördern, soweit es die Bauart der Fahr-

zeuge zulässt. Die Mitnahme von Kofferraumgepäck, Hunden und anderen Kleintieren in Taxen ist ebenfalls kostenlos; Absatz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:
 

„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,55 Euro und ist bei einem Fahrpreis von 9,30 Euro abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von 2 347,88 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 147,30 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2 057,98 m auf 6,55 Euro
2. Fortschaltung bei 2 115,96 m auf 7,10 Euro
3. Fortschaltung bei 2 173,94 m auf 7,65 Euro
4. Fortschaltung bei 2 231,92 m auf 8,20 Euro
5. Fortschaltung bei 2 289,90 m auf 8,75 Euro
6. Fortschaltung bei 2 347,88 m auf 9,30 Euro.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die

1. Fortschaltung bei 74,55 Sekunden auf 6,55 Euro
2. Fortschaltung bei 89,10 Sekunden auf 7,10 Euro
3. Fortschaltung bei 103,65 Sekunden auf 7,65 Euro
4. Fortschaltung bei 118,20 Sekunden auf 8,20 Euro
5. Fortschaltung bei 132,75 Sekunden auf 8,75 Euro
6. Fortschaltung bei 147,30 Sekunden auf 9,30 Euro.

Mit der sechsten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.“

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens am 28. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin, den 10. September 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

R. Günther  
Senatorin für Umwelt, Verkehr  
und Klimaschutz